

Sozialethik und Staatsrecht

Kriele, Martin, Die nicht-therapeutische Abtreibung vor dem Grundgesetz (Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 625), Duncker & Humblot, Berlin 1992, DM 84,-

Die Abhandlung des Kölner Staatsrechtlers beruht auf einem Rechtsgutachten, das dem Bundesverfassungsgericht für die mit Spannung erwartete Entscheidung zu § 218 StGB durch die Bayerische Staatsregierung vorgelegt wurde.

Sie setzt sich deshalb zunächst mit der Frage auseinander, ob das Gericht von seiner früheren Entscheidung zur Abtreibungsregelung im Jahre 1975 (BVerfGE 39, 1 ff.) abweichen kann und welche Verfahrensfragen dabei zu beachten sind. Der Vergleich mit amerikanischen Rechtsprinzipien (»overruling«, »distinguishing«) spricht vorwiegend den juristischen Leserkreis an, während die Ausführung zu »richterlicher Zurückhaltung« (»judicial selfrestraint«) und der materiellen Ansicht des amerikanischen Supreme Court zur Abtreibungsfrage von allgemeinerem Interesse sein dürften, da diese beiden Punkte auch in der allgemeinpolitischen Diskussion oft eingebracht werden.

Um sich für derartige Diskussionen vorzubereiten, liefert die Schrift von Kriele das notwendige »Handwerkszeug«.

Gleich zu Beginn der Ausführung werden die tragenden Gründe des ersten Abtreibungsurteils übersichtlich herausgearbeitet. Die beabsichtigte Fristenlösung, nach der es nicht mehr auf einen Grund für die Schwangerschaftsunterbrechung ankommen soll, wird im Vergleich zum bisherigen Indikationenmodell erläutert und im Detail analysiert, wobei die jeweiligen Normen des alten und des neuen Rechts im Anhang abgedruckt sind. Vor allem wird vor Augen gehalten, welche Auswirkungen es hat, die Beratung als Rechtfertigungsgrund anzusehen (§ 218 a StGB n. F.):

– Prägung des Rechtsbewußtseins in der Richtung, vorhandene Skrupel und Hemmungen zu zerstören, dies nicht nur bei der Schwangeren und dem Arzt, sondern auch bei den Vätern und den Beratungsstellen. Den Frauen wird der Rückhalt genommen, sich auf das Recht berufen zu können.

– Zivilrechtliche Konsequenzen: Zum Beispiel stellt die Abtreibung keinen Verstoß gegen die eheliche Lebensgemeinschaft mehr dar. Der Ehemann hat damit auch bei indikationsloser Abtreibung kein Mitspracherecht. Ein Vater könnte die Verweigerung der Alimentenzahlung damit begründen, daß die Mutter durch rechtmäßiges Verhalten,

nämlich eine Abtreibung, den »Schaden« der Unterhaltsbedürftigkeit hätte abwenden können.

– Und nicht zuletzt strafrechtliche Auswirkungen: Der Vater, der die Frau zur Abtreibung drängt, muß sich nicht mehr wegen Anstiftungsstrafbarkeit verantworten.

Sodann wird der Widerspruch der neuen Abtreibungsnormen zum Embryonenschutzgesetz, das die Manipulation am Embryo von Anfang an unter Strafe stellt, herausgearbeitet, sowie Zahlenmaterial zur Abtreibung, insbesondere auch im Vergleich zur ehemaligen DDR bewertet.

Aufschlußreich sind die Auseinandersetzungen mit den Darlegungen der Professoren Schlink/Bernsmann, die im Auftrag der SPD geführten Länder erstellt wurden und auf besseren Lebensschutz durch eine von rechtlichem und moralischen Druck losgelöste Selbstbestimmung der Frau setzen. (Die Abtreibung erscheint danach als Unterlassungsdelikt. Bis zur 12. Woche ist das Unterlassen der Beratung strafbar. Erst ab diesem Zeitpunkt habe die Schwangere eine Garantenpflicht für das in ihr heranwachsende Leben.) Auch zu dem im Auftrag von Vertretern des Bundestages erstellten Ausführungen der Professoren Denninger/Hassemer nimmt der Verfasser Stellung: Da diese von der generellen Ungeeignetheit des Strafrechts in diesem Problemkreis ausgingen, lieferten sie gerade keinen Beitrag zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Neuregelung.

Der Autor wendet sich sodann gegen die Beratungspraxis der bekanntesten und am häufigsten frequentierten Beratungsstelle »Pro Familia«. »Pro Familia« gehe von einem »Menschenrecht auf legale Abtreibung in freier Selbstbestimmung der Frau« aus und nehme deshalb in sog. »Familienzentren« oft selbst Abtreibungen vor. Daraus schließt Kriele, daß sich auch die Abgeordneten des Bundestages der tatsächlichen Praxis nicht bewußt waren und sich durch den Namen dieser Einrichtungen irreführen ließen. Er fordert deshalb den konsequenten Ausschluß dieser Stellen von der staatlich vorgesehenen Beratung.

In einem dritten Teil kommt der Autor schließlich zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Neuregelung: Zunächst argumentiert er mit der Menschenwürde des Ungeborenen (Art. 1 I GG). Er setzt dieses Grundrecht bewußt utilitaristischem Gedankengut entgegen. Insbesondere die Konsequenzen eines Vorrangs des Selbstbestimmungsrechts der Frau werden aufgezeigt: Die Grenzen zur Tötung behinderter Kinder oder pflegebedürftiger

alter Menschen werden fließend.

Die Menschenwürde ist aber auch unter einem anderen Aspekt betroffen. Da das Unterlassen einer Beratung an sich kein schwerwiegendes Unrecht darstellt, sondern nur den Gehalt einer Ordnungswidrigkeit innehat, ist die Verhängung einer Kriminalstrafe unverhältnismäßig und damit menschenunwürdig. Indem die Frau, die sich beraten läßt, straffrei bleibt im Gegensatz zu der, die dies nicht tut, verstößt die Neuregelung gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 I GG, - die bloße Beratung ist kein sachlich gerechtfertigter Grund, beide Fälle ungleich zu behandeln.

Angesichts der aufgezeigten Beratungspraxis ist das neue Gesetz ferner nicht geeignet, den Zweck des Lebensschutzes zu verwirklichen, so daß es schon deswegen mit dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unvereinbar ist.

Evident ist auch die Verletzung des Lebensrechts des Embryos (Art. 2 II 1 GG) und damit zusammenhängend der Verstoß gegen die Wesensgehaltgarantie (Art. 19 II GG) und das Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG).

Im Hinblick auf die betroffene Frau wird nicht nur deren Selbstbestimmungsrecht (Art. 2 I GG) gesehen, sondern vor allem auch auf ihr Recht auf Menschenwürde hingewiesen. Mit diesem Recht verträgt es sich z. B. nicht, daß die Väter durch die Neuregelung in die Verantwortungslosigkeit entlassen werden. Vielmehr würde hier der Gleichheitssatz deren Einbezug verlangen.

Auch die Würde des Arztes bleibt bei der Neuregelung ungeachtet. Entgegen seinem ärztlichen Standesrecht wird er bei der Abtreibung nicht mehr zu einer therapeutischen Maßnahme veranlaßt, sondern lediglich zum Einsatz seines technischen Könnens. Wirtschaftliche Gegebenheiten könnten ihn zu einem Handeln gegen seine Überzeugung und seinen Eid zwingen.

Durch die Neuregelung, die den fristgerechten Schwangerschaftsabbruch als nicht rechtswidrig bezeichnet, werden alle gesetzlich Krankenversicherten gezwungen, dies mitzufinanzieren. Auch ihre Würde und ihre freie Selbstbestimmung sind betroffen. In Fällen der sozialen Indikation sollten nach Ansicht des Autors die Väter für die Kosten herangezogen werden, um gleichzeitig deren Verantwortungsbewußtsein wachzurufen.

Zusammenfassend stellt Kriele am Ende seiner Darlegungen die Mindestbedingungen für ein verfassungskonformes Gesetz zusammen. Letztlich dürften seine Vorschläge zu einer Beibehaltung des Indikationsmodells führen, wobei er die Beratung der Frau als sog. »persönlichen Strafausschließungsgrund« akzeptieren könnte.

Leider gab der Autor seiner Schrift einen Titel, der dem deutschen Leserkreis wenig sagt. Es entsteht der Eindruck, daß die Formulierung »nicht - therapeutische Abtreibung« unbesehen aus einem vor amerikanischen Gerichten entschiedenen Fall entnommen wurde. Es wäre bedauerlich, wenn die Darlegungen Krieles nur deshalb weniger Zuspruch in Käuferkreisen erhalte. Inhaltlich jedenfalls stellt Kriele übersichtlich und anschaulich die notwendige Argumentation gegen die neue Abtreibungsregelung zusammen.

Jörg Tenckhoff/Elisabeth Epp, Augsburg

Furger, Franz, Moral oder Kapital? Grundlagen der Wirtschaftsethik, Zürich-Mödling 1992, 329 S.

Der Verfasser, der nach dem Tode Wilhelm Webers (1983) auf den traditionsreichen Lehrstuhl für christliche Sozialwissenschaften an der Universität Münster berufen wurde, erinnert in einer dem Buch vorangestellten Widmung an die moderne Sozialverkündigung der Kirche und ihr Bemühen um eine christliche Sozialethik »und damit um eine Wirtschaftsethik aus dem Geist des Evangeliums Jesu Christi« an Franz Hitze, der die deutsche Sozialpolitik maßgeblich mitprägte, sowie an Kardinal Joseph Höffner, der das gleichnamige Institut ins Leben rief.

Seit geraumer Zeit erlebt die Wirtschaftsethik, die durch mehr als ein Jahrhundert hindurch nur ein Nischendasein in der katholischen Soziallehre und in der evangelischen Sozialethik führte, eine Renaissance. Die Nachfrage nach wirtschaftsethischer Orientierung ist zunächst in den USA in Gang gekommen, und zwar von den Unternehmungen her. Die theoretischen Reflexionen folgten der »Praxis«. In den letzten Jahren sind auch in Deutschland eine Reihe von Büchern und Abhandlungen zur Wirtschaftsethik erschienen, die auch innerhalb der Wirtschaftswissenschaften zunehmend wieder entdeckt wird.

Wo liegen die Gründe für diese »Wende«? Furger verweist gleich zu Beginn seiner Einleitung auf ein Thesenpapier eines Gesprächskreises Kirche - Wirtschaft, in dem es heißt: »Wirtschaft ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozeß zur Deckung des Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen« (S. 17). Diese Einsicht unterscheidet sich radikal von einer Auffassung, die in der Wirtschaft vornehmlich ein Gütergeschehen erblickt, das nach den Marktgesetzen von Angebot und Nachfrage abläuft. Dort, wo Wirtschaft als ein menschliches Geschehen, näherhin als ein gesellschaftlicher Lebensprozeß erfaßt wird, öffnet sich auch der Raum